

Anhang C: Lehrpersonen

1. Arbeitszeit gemäss Art. 90

Die Arbeitszeit der kommunal angestellten Fachlehrpersonen aller Schulstufen sowie der Therapeutinnen/Therapeuten Logopädie und Psychomotorik ist in der Lehrpersonalverordnung § 7 - 12 geregelt.

2. Ferienanspruch gemäss Art. 91

Für den Ferienanspruch der kommunal angestellten Fachlehrpersonen aller Schulstufen sowie der Therapeutinnen/Therapeuten Logopädie und Psychomotorik gilt die Lehrpersonalverordnung § 13.

3. Lohn gemäss Art. 92

Die Besoldung des kommunal schulisch angestellten Personals ist im von der Schulpflege festgelegten Besoldungsreglement für Angestellte im pädagogischen Bereich der Schule Dietikon festgehalten.